

**SITZUNGSDRUCKSACHE**

**Fachkommission SGB II**

Drucksache Nr. **B 5/2010**

Amt 56

Datum 11.02.2010

Öffentlich **Ja**

**Neuorganisation der SGB II - Aufgabenwahrnehmung im Kreis Steinfurt**

**Beratungsfolge**

Gremium	Datum	TOP
Fachkommission SGB II	25.02.2010	2
Ausschuss für Gesundheit u. Soziales	02.03.2010	3
Kreisausschuss	17.03.2010	
Kreistag	22.03.2010	

**I. Beschlussvorschlag**

1. Der Kreistag stimmt den Vorschlägen zur Neuorganisation der SGB II-Aufgabenwahrnehmung zu.
2. Die Delegationssatzung wird entsprechend **Anlage 1** geändert.
3. Die Satzung der GAB AöR wird entsprechend **Anlage 2** geändert.
4. Im Vorgriff auf den Stellenplan 2011 können zwei Stellen (Sachgebietsleitung 56/3 und Controller/in) bereits in diesem Haushaltsjahr besetzt werden.

**Beratungsergebnis**

<input type="checkbox"/>	Angenommen	<input type="checkbox"/>	Lt. Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/>	Abweichender Beschluss (siehe Protokoll)	<input type="checkbox"/>	Abgelehnt
--------------------------	------------	--------------------------	------------------------	--------------------------	--	--------------------------	-----------

## II. Sachdarstellung

### 1. Ausgangslage

Der Kreis Steinfurt nimmt als sog. Optionskreis die Aufgaben nach dem SGB II seit dem 01.01.2005 – also nunmehr 5 Jahre – wahr. Umfang und Bedeutung der Aufgabe belegen folgenden Kennzahlen des Jahres 2009:

- ca. 11.000 Bedarfsgemeinschaften mit 23.000 Leistungsempfängern/innen
- ca. 148 Mio. Euro jährliches Ausgabevolumen (bundes- und kommunale Mittel)
- ca. 34 Mio. Euro kommunale Belastung für den Kreis und die Städte/Gemeinden aus Kosten der Unterkunft inklusive des kommunalen Finanzierungsanteils für Verwaltungskosten
- ca. 270 Mitarbeiter/innen bei den Städten/Gemeinden, der GAB AöR und dem Kreis (Vollstellen).

Die Verwaltung ist der Überzeugung, dass die zum Start in die große neue Aufgabe gewählte Organisationsform mit der Anknüpfung an die aus „BSHG-Zeiten“ übernommene Organisationsstruktur (z. B. Delegation der Leistungsgewährung an die Kommunen, Übertragung von Aufgaben an die GAB) schon wegen der kurzen Vorbereitungszeit alternativlos war und im Prinzip eine leistungsfähige Aufgabenwahrnehmung ermöglicht hat. Die gute Bewertung aus der Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt im Jahre 2006 (Einordnung Stufe 5: Best Practice) und die Ergebnisse der Evaluation des Vermittlungssystems der GAB durch die Beratungsfirma con\_sens im Jahre 2007, bestätigen dies.

Dennoch ist es erforderlich, die seinerzeit gewählte und bis zum heutigen Zeitpunkt prinzipiell unverändert beibehaltene Organisationsstruktur auf den Prüfstand zu stellen, zumal die Aufgabe aufgrund der in diesem Jahr anstehenden bundespolitischen Entscheidung zur SGB II-Organisationsreform aus ihrer Experimentierphase in eine Daueraufgabe übergeleitet werden wird.

Für eine Überprüfung geben auch folgende Entwicklungen Anlass:

Zwar weist der Kreis Steinfurt seit Jahren in den monatlichen Arbeitslosenzahlen – jedenfalls im Landesvergleich Nordrhein-Westfalen – eine hervorragende Position auf. Die relativ gute Situation bei der Arbeitslosigkeit darf aber nicht den Blick auf den für die betroffenen Arbeitssuchenden ebenso bedeutenden und unter Kostengesichtspunkten der öffentlichen Hand (Kommunen, Bund) ungleich wichtigeren Maßstab „Bedarfsgemeinschaften im Leistungsbezug“ verstellen. Hier war die Entwicklung (auf der Basis einer auch hier guten Ausgangssituation) im Kreis Steinfurt im Vergleich zu anderen örtlich guten Arbeitsmarktregionen in Nordrhein-Westfalen längere Zeit nicht befriedigend. Dies kann ausschließlich auf externen, durch den Kreis Steinfurt nicht zu beeinflussenden Faktoren beruhen (z. B. Einkommensniveau), aber auch

in managementbedingten Faktoren (Organisationsstruktur, Prozessabläufe) begründet sein. Ziel der eingeleiteten Überprüfungen war es, dieser Frage nachzugehen und ggfs. Ansatzpunkte für Optimierungen im Bereich der managementbedingten Faktoren zu erarbeiten.

## 2. Untersuchungsverfahren/Entscheidungsgrundlagen

Im Untersuchungsverfahren wurden im wesentlichen folgende Erkenntnismittel genutzt:

- Durchführung einer Struktur- und Prozessanalyse (2.1)
- Durchführung einer Mitarbeiter/innen-Befragung (2.2)
- Erörterung in der HVB-Konferenz, im Arbeitskreis bzw. Unterarbeitskreis der Bürgermeister (10 Kommunen), in 24 Einzelgesprächen in den Kommunen, in der Diskussion mit den Sozialamtsleitungen der Kommunen (2.3).

### 2.1. Struktur- und Prozessanalyse (SPA)

Die oben geschilderte Entwicklung der Fallzahlen und der Eindruck bei den Führungskräften des Kreises, der GAB sowie der Städte und Gemeinden, dass Prozesse und Arbeitsläufe insgesamt zu optimieren sind und einer intensiveren Steuerung bedürfen, waren Anlass, vor Ort eine umfangreiche Untersuchung der Strukturen und Prozessen bei den Städten und Gemeinden sowie der GAB durchzuführen. Hierzu fand eine Struktur- und Prozessanalyse in den einzelnen Orten statt, die allerdings ausschließlich die Auswertung des schriftlich vorliegenden Akten- und Datenmaterials zum Gegenstand hatte.

Die wichtigsten Ergebnisse dieser SPA waren:

- Die materielle Leistungsgewährung durch die Städte und Gemeinden ist im wesentlichen in Ordnung, sie war allerdings nicht Schwerpunkt der Untersuchung.
- Die Zeiträume zwischen der ersten Fallaufnahme in der Gemeinde und dem Tätigwerden der Vermittlung/des Fallmanagements sind zu lang. Die Zugangs- und Verlaufssteuerung erfolgt nicht genügend zielgerichtet.
- Die Intensität der Begleitung auf dem Wege zur Integration ist zu gering, jedenfalls soweit sie dokumentiert ist.
- Die Dokumentation ist insgesamt in Teilen mangelhaft. Allerdings gibt es deutliche Unterschiede zwischen den ausführenden Einheiten.
- Es bestehen Führungs- und Kontrolldefizite bei STARK.
- Es gibt Schnittstellenprobleme zwischen den Funktionen:

- Leistungsgewährung zu Fallmanagement und Vermittlung
- Vermittlung und Fallmanagement
- Die funktionalen Schnittstellenprobleme potenzieren sich teilweise durch Schnittstellen zwischen den Organisationen, welche die Aufgaben wahrnehmen:
  - Kreis Steinfurt (STARK)
  - GAB
  - 24 Städte und Gemeinden

## 2.2. Mitarbeiter/innen-Befragung

Um eine weitere Sicht auf die tägliche Arbeit zu erhalten, wurde unter Einschaltung der Firma *con sens* eine Mitarbeiter/innen-Befragung unter den Mitarbeiter/innen der Städte und Gemeinden, der GAB und des Amtes STARK des Kreises Steinfurt durchgeführt. Die wichtigsten Ergebnisse sind:

- Die Motivation der Mitarbeiter/innen ist durchweg gut. Sie sind mit dem SGB II-Angebot, das im Kreis Steinfurt bereit gestellt wird, zufrieden.
- Die verschiedenen Probleme, die sich aus den funktionalen und organisatorischen Schnittstellen ergeben, werden benannt und bestätigt.
- Es wird beklagt, dass für die Aufgaben zu wenig Zeit zur Verfügung steht.
- Vom Kreis Steinfurt (STARK) wird eine intensivere und klarere Steuerung erwartet, die sich insbesondere an folgenden Forderungen festmacht:
  - Einrichtung einer handhabbaren Informationsplattform, vor allem zu rechtlichen Änderungen
  - Vorgabe von Vordrucken
  - stärker Transparenz in den Entscheidungen
  - Fortbildungsangebote

## 2.3. Rückmeldung aus den verschiedenen Diskussionsrunden, insbesondere aus den 24 Einzelgesprächen vor Ort

Im Laufe der verschiedenen Diskussionen – insbesondere zu den Ergebnissen der auf dem schriftlichen Aktenmaterial beruhenden SPA – konnte festgestellt werden, dass zwar die rechtlich vorgegebene Pflege der Statistikdaten sowie die aktenmäßige bzw. dv-technische Dokumentation von Einzelfällen und Fallverläufen in vielen Fällen nicht ausreichend ist, eine in den meisten Fällen zielführende Arbeit mit den Hilfesuchenden jedoch stattfindet. Insoweit müssen die Ergebnisse der aktenmäßigen SPA-Analyse deutlich relativiert werden.

In Bezug auf die zu langen Zeiträume zwischen Antragstellung und Beginn der Integrationsarbeit ist den Mitarbeiter/innen vor Ort in der Regel kein Vorwurf

zu machen, da sie sich entsprechend den Vorgaben des Kreises verhalten haben. Diese Vorgaben sind jedoch zu verändern (vgl. hierzu unter 3.6).

Im übrigen wird über die Einschätzungen aus Sicht der Kommunen und der GAB in Zusammenhang mit den im nächsten Abschnitt dieser Sitzungsdrucksache dargestellten Organisationsvorschlägen (vgl. 3) berichtet.

### **3. Ergebnisse/Entscheidungsvorschläge**

Die Untersuchung hat zwar keinen strikten Beweis für einen Zusammenhang zwischen managementbedingten Faktoren einerseits und der Fallzahlentwicklung andererseits erbracht. Sie hat aber einige Schwachstellen in den Organisationsstrukturen und den Prozessabläufen aufgezeigt, die einen solchen Zusammenhang nahe legen. Gute Ergebnisse können nur in zu den Erfordernissen der Aufgabenerledigung passenden, klar gegliederten, logisch aufgebauten und transparenten Verwaltungsstrukturen mit eindeutigen Kompetenzen und Entscheidungszuständigkeiten sowie Verantwortlichkeiten erzielt werden. Im folgenden werden die aus Sicht der Verwaltung aus der Untersuchung resultierenden (Abwägungs-)Ergebnisse und die hieraus abzuleitenden Organisationsvorschläge dargestellt:

#### **3.1 Vorschlag 1:**

**Die Delegation der finanziellen Leistungsgewährung (sog. Passive Leistungen) auf die 24 Städte und Gemeinden soll erhalten bleiben.**

Begründung:

Die mit der Dezentralisation und Delegation verbundenen Nachteile, wie Störanfälligkeit kleinerer Einheiten, Schwierigkeiten des Vorhaltens von Spezialwissen, fehlende einheitliche Leitung vor Ort wurden im Rahmen der Untersuchungen und nachfolgenden Diskussionen zwar deutlich erkannt und benannt, dennoch überwiegen im Ergebnis die Vorteile der Orts- und Bürgernähe, die damit einhergehende Individualisierung und die hierdurch erreichte soziale Integrationswirkung. Ziel muss es sein, durch die Gestaltung der künftigen Organisation und der Prozessabläufe die mit der Dezentralisierung verbundenen (Effizienz-) Nachteile zu minimieren. Dies ist nur durch eine effektive Steuerung, d.h., den Aufbau und Ausbau einer Steuerungs-, Unterstützungs- und Kontrolleinheit beim Kreis Steinfurt (STARK) zu erreichen (s. Ziffer 3.11)

Die Beibehaltung der Delegation entspricht im übrigen der einhelligen Forderung aller 24 Städte und Gemeinden.

Die Frage, ob es sinnvoll ist, die Unterhaltsheranziehung als Spezialaufgabe zu zentralisieren, wird unter Ziffer 3.9 besonders behandelt.

### 3.2 Vorschlag 2:

Die Durchführung der Integrationsaufgaben – und zwar in allen funktionalen Facetten (Vermittlung, Fallmanagement, Brückenjobkoordination) – soll künftig aus einer Hand durch die GAB AöR vor Ort in den 24 Kommunen wahrgenommen werden. Die grundsätzliche Durchführungszuständigkeit der GAB AöR für alle Integrationsaufgaben schließt nicht aus, dass im Einzelfall Funktionen (z. B. Brückenjobkoordination) von der GAB auf Dritte (z. B. Kommunen, freie Träger) – bei Entscheidungszuständigkeit des Verwaltungsrates – übertragen werden.

#### Begründung:

In der heutigen Organisationsstruktur sind nicht nur einerseits die finanzielle Leistungsgewährung und andererseits die Integrationsaufgaben auf verschiedene Organisationen aufgeteilt; darüber hinaus ist auch der Bereich der Integration organisatorisch zersplittert (vgl. Schaubild **Anlage 3**). Diese organisatorische Zersplitterung der Integrationsaufgaben muss dringend aufgehoben werden, um Schnittstellenprobleme zu beseitigen. Leitlinie: Integration aus einer organisatorischen Hand.

Dieser Organisationsvorschlag hat folgende Konsequenzen:

Die bisher von den Städten Emsdetten, Ibbenbüren und Rheine wahrgenommenen Aufgaben im Bereich des **Fallmanagements** werden auf die GAB AöR übertragen. Die Delegationssatzung (**Anlage 1**) ist entsprechend anzupassen. Die Veränderung im Fallmanagement bedeutet eine Umschichtung von ca. 21 Vollstellen (einschl. Leitungsanteile) von den drei „Fallmanagementstädten“ auf die GAB AöR. Um Personalüberhänge zu vermeiden, soll diesen Städten angeboten werden, die Mitarbeiter/innen durch Direkteinstellung oder im Wege der Personalgestellung durch die GAB AöR zu übernehmen.

Für die **Brückenjobkoordination** ergibt sich folgendes:

Mit Zustimmung der Städte und Gemeinden nimmt die GAB AöR schon bisher in folgenden Kommunen die Brückenjobkoordination durch eigene Kräfte wahr: Altenberge, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ladbergen, Laer, Lengerich, Linen, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Recke, Tecklenburg, Wettringen.

In den Städten/Gemeinden Emsdetten, Greven, Ibbenbüren, Rheine, Saerbeck, Steinfurt sowie Westerkappeln und Lotte wird die Brückenjobkoordination durch die Kommunen selbst oder durch von ihnen beauftragte freie Träger wahrgenommen. Bei einer Übertragung der gesamten Brückenjobkoordination auf die GAB würden sich Stellenverschiebungen von insgesamt 13,2 Vollstellen (auf der Grundlage des bisherigen Schlüssels von 1:80) ergeben. Auch hier würden die bei der GAB AöR neu geschaffenen Stellen zur Personalübernahme im Wege der Personalgestellung oder Direkteinstellung bei Bedarf zur Verfügung stehen. Die Delegationssatzung nach **Anlage 1** wäre entsprechend anzupassen.

Die grundsätzliche Durchführungszuständigkeit der GAB AöR für die Integrationsaufgaben soll nicht ausschließen, dass im Ausnahmefall Funktionen (z. B. Brückenjobkoordination) von der GAB auf Dritte (z. B. Kommunen) übertragen werden können. Eine solche Übertragung sollte aber der Entscheidung des Verwaltungsrates der GAB AöR unterliegen. Die Satzung der GAB AöR (**Anlage 2**) ist entsprechend anzupassen.

Die Bündelung sämtlicher Integrationsaufgaben bei der GAB ist schon im heutigen System bei vielen Kommunen – nämlich denjenigen, die nicht selbst Aufgaben im Bereich des Fallmanagements oder der Brückenjobkoordination wahrnehmen – verwirklicht.

Auf die Forderung der „Fallmanagementstädte“, sämtliche Integrationsaufgaben einschl. der personenbezogenen Arbeitsvermittlung selbst wahrzunehmen, wird unter Ziffer 3.10 gesondert eingegangen.

### **3.3 Vorschlag 3:**

**Die Einheitlichkeit der Leitung für alle Integrationskräfte soll hergestellt werden (vgl. Ziffer 3.2). Auf die Herstellung einer einheitlichen Leitung, der sowohl die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Leistungsgewährung als auch die mit Integrationsaufgaben betrauten Kräfte unterstellt sind, muss verzichtet werden.**

#### **3.3.1 Begründung im Hinblick auf die Situation der kleineren Gemeinden (einschl. Lengerich, Ochtrup und Hörstel):**

Die Städte/Gemeinden haben in den Einzelgesprächen aber auch im Arbeitskreis zurückgemeldet, dass aus ihrer Sicht keine Probleme gesehen werden, die aus dem Fehlen einer einheitlichen Leitung vor Ort resultieren. Die GAB hat dies bestätigt. Auch aus Sicht des Kreises lassen sich die Funktionen von Leistungsgewährung und Integration – unbeschadet der bestehenden Verflechtungen – soweit abgrenzen, dass auf eine einheitliche Leitung vor Ort verzichtet werden kann. Voraussetzung ist jedoch die Umsetzung des unter Ziffer 3.11 vorgestellten Organisationsmodells zur Stärkung der Steuerungs-, Unterstützungs- und Kontrollstrukturen, um mögliche aus dem Fehlen einer einheitlichen Leitung resultierende Probleme zu minimieren und die Kooperationsstrukturen vor Ort zu optimieren. Letztlich muss an dieser Stelle im Rahmen der Gesamtabwägung entschieden werden: Wenn dem Prinzip der Orts- und Bürgernähe ein überragender Stellenwert eingeräumt und zugleich jedenfalls für die kleineren Gemeinden akzeptiert wird, dass die einheitliche Leitung nicht durch Übernahme der Integrationsaufgaben, insbesondere der Vermittlungsaufgaben, durch diese erreicht werden kann, bleiben nur der Verzicht auf die einheitliche Leitung vor Ort und der Versuch, mögliche Schwachstellen zu minimieren.

#### **3.3.2 Begründung im Hinblick auf die Situation der fünf größeren Städte im Kreis (Städte Emsdetten, Greven, Ibbenbüren, Rheine, Steinfurt):**

Das Problem des Fehlens einer einheitlichen Leitung im Verhältnis von Leistungsgewährung und Integration wird von den größeren Städten unterschied-

lich wahrgenommen, zum Teil wird es gesehen, zum Teil wird es als nicht vorhanden oder unerheblich eingeschätzt.

Aus Sicht des Kreises besteht hier ein strukturelles Problem (unabhängig davon, dass es personenbezogen in vielen Fällen sehr gut klappt).

Allerdings kann das Problem nicht in der Weise gelöst werden, dass – wie es die „Fallmanagement-Städte“ (Emsdetten, Ibbenbüren und Rheine) vorschlagen – diese neben ihren heutigen Aufgaben der Leistungsgewährung, des Fallmanagements und der Brückenjobkoordination zusätzlich auch die Vermittlung übernehmen (vgl. hierzu im einzelnen nachfolgende Ziffer 3.10)

Auch bei den Städten Emsdetten, Ibbenbüren und Rheine muss deshalb im Rahmen einer Abwägung entschieden werden: Wenn die Orts- und Bürgernähe ein überragend hoher Wert ist und deshalb die Rücknahme der Delegation für den Bereich der Leistungsgewährung nicht in Frage kommt, bleibt nur der Verzicht auf eine einheitliche Leitung und das Bestreben, die hieraus resultierenden Schwächen durch möglichst wirksame Steuerungs-, Unterstützungs- und Kontrollstrukturen zu minimieren.

#### 3.4 **Vorschlag 4:**

**Die Integrationsaufgaben und die Aufgaben der finanziellen Leistungsgewährung durch die Mitarbeiter/Innen der GAB und der Städte und Gemeinden sollen künftig in allen 24 Standorten „unter einem Dach“, besser noch „Tür an Tür“ wahrgenommen werden.**

#### Begründung:

In den Gesprächen mit den Städten und Gemeinden wurde weitgehend Übereinstimmung in der Einschätzung erzielt, dass es von großem Vorteil ist, wenn die Beteiligten vor Ort unmittelbar zusammenarbeiten und kurze Wege zwischen den Professionen die Zusammenarbeit erleichtern. Dies gilt um so mehr, wenn – wie unter Ziffer 3.3 dargestellt – auf eine einheitliche Leitung vor Ort verzichtet werden muss. Deshalb ist eine Voraussetzung für die Beibehaltung der Dezentralität das Zusammenführen der Mitarbeiter/innen in einem Gebäude, wo dies bislang noch nicht geschehen ist.

Das Prinzip „Arbeit unter einem Dach“ ist z.Zt. erfüllt in den Städten/Gemeinden Altenberge, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ladbergen, Lengerich, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Rheine, Saerbeck, und Wettringen. Allerdings stoßen die Kapazitäten in einzelnen dieser Kommunen bereits jetzt an ihre Grenzen; sollten einige dieser Standorte im Zusammenhang mit der Neuorganisation ausgebaut werden, sind auch dort ggf. neue Lösungen zu finden.

Eine räumliche Zusammenfassung muss noch verwirklicht werden in den Städten/Gemeinden Emsdetten, Greven, Ibbenbüren, Laer, Steinfurt, Tecklenburg und Westerkappeln.

Nach dem aktuellen Stand der Diskussionen geht der Kreis davon aus, dass die betroffenen Kommunen konstruktiv an Lösungen mitwirken werden. Der Kreis wird auf diese Kommunen zugehen, mit dem Ziel, bis zum Ende des

Jahres 2010 Lösungen zu erarbeiten. Soweit möglich, sollten diese bis Ende 2011 umgesetzt sein.

### 3.5 Vorschlag 5:

**Die GAB AÖR soll zur Erfüllung der Integrationsaufgaben weiter bestehen bleiben.**

Begründung:

Im Jahr 1994 – also noch unter Geltung des BSHG – ist die GAB gegründet worden, um durch Auslagerung der Integrationsaufgaben im Zusammenhang mit der Hilfe zur Arbeit eine größere Flexibilität und Marktnähe zu erreichen. Im Rahmen der jetzigen Untersuchung ist überprüft worden, ob sich aus der hierdurch entstandenen Zweigleisigkeit – einerseits Steuerungsfunktionen beim Kreis/STARK und andererseits Durchführungsaufgaben bei der GAB AÖR – Probleme ergeben, die eine effektive Aufgabendurchführung hemmen und ob vermeidbare Doppelstrukturen aufgebaut worden sind.

In den Einzelgesprächen mit den 24 Kommunen aber auch im Arbeitskreis der Bürgermeister sind keine konkreten Probleme, die speziell aus der Zweigleisigkeit resultieren, benannt worden. Die eigene Prüfung durch Kreis und GAB AÖR hat ergeben, dass zwar Schnittstellen vorhanden sind, aber die Vorteile, die in der Auslagerung der Integrationsaufgaben auf die GAB liegen (Flexibilität, Marktnähe) deutlich höher zu bewerten sind. Die Zusammenarbeit im Verhältnis Kreis/STARK und GAB AÖR soll durch Ausbau der Steuerungs-, Unterstützungs- und Kontrollstrukturen bei STARK und den entsprechenden Einsatz dieser Funktionen auch im Verhältnis zur GAB noch verbessert werden (vgl. hierzu Organisationsmodell unter Ziffer 3.11, Stichwort: einheitliches Controlling).

In der Bewertung, dass es nachteilig wäre, die GAB AÖR aufzulösen und die Aufgabe in den Kreis einzugliedern, wird die Verwaltung durch ein klares Votum der Firma con\_sens, die die Verwaltung zu diesem Punkt um Einschätzung gebeten hat, bestätigt.

Die andere Alternative, sämtliche Aufgaben bei der GAB AÖR zu bündeln, ist in Nordrhein-Westfalen aus rechtlichen Gründen zurzeit nicht möglich.

### 3.6 Vorschlag 6:

**Die Falleingangsphase soll künftig dadurch beschleunigt werden, dass das Erstgespräch (wie bisher) durch den/die Leistungssachbearbeiter/in vorgenommen wird. Dabei soll zunächst eine erste summarische Prüfung, ob der/die Antragsteller/in voraussichtlich in den Leistungsbezug kommen wird, sowie die Datenerfassung von den Leistungssachbearbeitern/innen vorgenommen werden. Innerhalb eines sehr kurzen und verbindlich festgelegten Zeitraums ist in einem Neufall dann die Integrationskraft einzuschalten. Hierfür sind standardisierte Prozesse unter Beteiligung der Städte und Gemeinden zu entwickeln.**

**Begründung:**

Im bisherigen System war vorgegeben, dass eine Abgabe an die Integrationskraft (Vermittlung, Fallmanagement) erst nach Abschluss der Prüfung der Voraussetzungen für die finanziellen Leistungen erfolgen soll. Dieser Prozess dauert zu lang.

Durch den vorgeschlagenen neuen Weg kann eine erhebliche Beschleunigung erreicht werden. Zu diesem Vorschlag besteht Einvernehmen mit den Städten/Gemeinden und der GAB AÖR.

**3.7 Vorschlag 7:**

**Die bisherige Aufteilung der Funktionen „Vermittlung“ und „Fallmanagement“ auf verschiedene Fachkräfte wird dem Grunde nach aufgegeben. Dies schließt die Einschaltung spezieller Integrationskräfte im Sinne einer Binnendifferenzierung der Arbeitsteams nicht aus.**

**Begründung:**

Beide Funktionen – direkte Vermittlung in den Arbeitsmarkt und Fallmanagement (Herstellung der Vermittlungsfähigkeit) – müssen auch künftig wahrgenommen werden, nur die bisherige strikte Aufteilung auf verschiedene Spezialisten wird aufgegeben, da sie sich nicht bewährt hat. Auch in diesem Punkt besteht Einvernehmen mit allen Städten/Kommunen und der GAB AÖR.

**3.8 Vorschlag 8:**

**Die Funktionen der Brückenjobkoordination sollen unverändert erhalten bleiben. Der Personalschlüssel wird von heute 1:80 auf 1:100 verändert.**

**Begründung:**

Im heutigen System sind bei der GAB, bei den Städten und Gemeinden sowie von diesen beauftragten Trägern sog. Brückenjobkoordinatoren eingesetzt. Diese erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

- Akquise von Arbeitsgelegenheiten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien („Zusätzlichkeit“, „Gemeinnützigkeit“, „keine Verdrängung regulärer Beschäftigungsverhältnisse“) einschl. Dokumentation der eingerichteten Arbeitsgelegenheiten
- Zuweisen von SGB II-Leistungsempfängern in individuell geeignete Arbeitsgelegenheiten (z. B. Art der Tätigkeit beachten, wöchentlichen Stundenumfang abstimmen)
- Betreuen der Teilnehmer von Arbeitsgelegenheiten (regelmäßige Betreuung, Perspektivgespräche mit Vermittlung und Fallmanagement, Bewältigung von Konfliktsituationen)
- Fördern der Aufnahme von Praktika und Integration in Erwerbstätigkeit (ggfls. in Abstimmung mit Vermittlung/Fallmanagement)
- Koordination und Rückkoppelung mit der jeweiligen Beschäftigungsstelle (Verlauf der Arbeitsgelegenheit aus Sicht der Beschäftigungsstelle)
- Prüfen der Abrechnung der Beschäftigungsstellen und Weiterleiten an die Kommune (PAP)

- Dokumentieren des Fallverlaufs, Datenpflege

Im Rahmen der Untersuchung ist geprüft worden, ob diese Funktionen – unabhängig von der Frage der organisatorischen Zuordnung (vgl. hierzu unter Ziffer 3.2) – aufgegeben oder eingeschränkt werden können.

Sowohl die Mitarbeiter/innen-Befragung als auch die Diskussion in den Einzelgesprächen mit den Kommunen hat hierzu ein eindeutiges Ergebnis erbracht: Nach Einschätzung aller Beteiligten hat sich das bisherige System dem Grunde nach bewährt.

Nach Einschätzung der Kreisverwaltung ist es allerdings vertretbar, im Hinblick darauf, dass der Aufbauprozess des Brückenjobsystems inzwischen abgeschlossen ist, den Personalschlüssel von derzeit 1:80 auf 1:100 zu verändern. Die Zahl der für diese Aufgabe zur Verfügung gestellten Vollstellen kann somit (bei unterstellter gleicher Zahl von Bedarfsgemeinschaften) von zurzeit 20 auf 16 verringert werden.

### 3.9 **Spezialthema:** **Zuständigkeitsregelung für die Unterhaltsheranziehung**

Im Zusammenhang mit den Gesprächen und Diskussionen zur Neuorganisation der SGB II-Aufgabenwahrnehmung ist von verschiedenen Kommunen die Frage an den Kreis Steinfurt gerichtet worden, ob es nicht insbesondere für die kleineren Gemeinden angebracht ist, bei grundsätzlicher Beibehaltung der Delegation die Unterhaltssachbearbeitung (Prüfung und Realisierung von Ansprüchen gegen Unterhaltspflichtige) zu spezialisieren und unmittelbar vom Kreis wahrnehmen zu lassen. In der Tat handelt es sich hierbei um eine Aufgabe, die hohen Spezialsachverstand erfordert. Auch birgt die Tatsache, dass die Unterhaltssachbearbeitung in den kleineren Gemeinden von den dortigen Mitarbeitern/innen im Alltagsgeschäft mit wahrgenommen werden muss, die Gefahr, dass diese schwierige Arbeit zu kurz kommt. Der Umstand, dass die größeren Städte diese Aufgabe in der Regel aus der allgemeinen Sachbearbeitung herausgelöst und spezialisierten Unterhaltssachbearbeitern/innen übertragen haben, spricht ebenfalls für diese Überlegung.

Der Kreis prüft deshalb zurzeit mit den Städten/Gemeinden folgendes Organisationsmodell:

- Die Unterhaltssachbearbeitung wird weiterhin auf diejenigen Kommunen delegiert, die diese Aufgabe mit spezialisiertem Personal im Umfang von mindestens einer halben Stelle wahrnehmen. Dies sind die Städte Rheine, Ibbenbüren, Emsdetten, Greven, Steinfurt, Lengerich und Ochtrup.
- Bei den übrigen Städten/Gemeinden wird die Delegation im Bereich der Leistungsgewährung insoweit eingeschränkt und die Aufgabe direkt durch den Kreis Steinfurt/STARK wahrgenommen. Dies würde eine Verschiebung von Personalkapazitäten bei diesen Kommunen zum Kreis Steinfurt erforderlich machen. Die rechnerische Kapazität für die Unterhaltssachbearbeitung beträgt im heutigen Personalschlüssel 10 %. Das heißt, dass der Personalschlüssel in diesen Kommunen auf 1:110 zu verändern ist. Diese

Veränderung wäre unabhängig von ggfs. weiteren Veränderungen der Personalschlüssel im Zusammenhang mit der Neuorganisation erforderlich (vgl. zum letzteren Ziffer 3.11).

Die Prüfungen und Diskussionen zur Thematik „Unterhaltsheranziehung“ sind noch nicht abgeschlossen. Die Verwaltung wird über das Ergebnis berichten. Dem Beschlussvorschlag dieser Sitzungsdrucksache ist das oben dargestellte Organisationsmodell zugrunde gelegt worden. Soweit sich aus der weiteren Diskussion Änderungen ergeben, wäre der Beschlussvorschlag entsprechend anzupassen.

### 3.10 Spezialthema:

**Forderung der Städte Emsdetten, Ibbenbüren, Rheine („Fallmanagementstädte“) zur Übertragung der personenbezogenen Vermittlung bei gleichzeitigem Aufbau einer hiervon funktional sowie organisatorisch getrennten Arbeitgeberbetreuung und zentralen Datenbank beim Kreis oder der GAB AöR (es wird auf Ziffer 5.1 dieser Vorlage verwiesen).**

Die Städte Emsdetten, Ibbenbüren und Rheine schlagen vor, ihnen im Rahmen der Delegationssatzung neben ihren heutigen Aufgaben der Leistungsgewährung, des Fallmanagements und der Brückenjobkoordination zusätzlich auch die Vermittlung zu übertragen, soweit sie sich auf die bewerberbezogene Betreuung der Arbeitssuchenden beschränkt. Da die drei Städte offenbar selbst erkennen, dass es keinen Sinn macht, den Arbeitsmarkt des Kreises Steinfurt und der angrenzenden Gebiete (z. B. Münster, südliches Niedersachsen, Niederlande) in Teilmärkte aufzuteilen, schlagen sie zusätzlich vor, eine zentrale Betreuung der Arbeitgeberkunden beim Kreis Steinfurt einzurichten, wobei dann die Mitarbeiter/innen der Arbeitgeberbetreuung Stellenangebote aufnehmen bzw. akquirieren und in eine Datenbank einstellen, auf die von den Vermittlern/innen der Städte zugegriffen werden kann. Inhalt und Begründung des Vorschlages ergeben sich aus dem als **Anlage 4** dieser Sitzungsdrucksache beigefügten Papier der Fallmanagementstädte vom 21.01.2010.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen gegen diesen Vorschlag massive Bedenken. Seine Umsetzung würde bedeuten, eine funktionale Trennung in eine arbeitgeberorientierte und eine bewerberorientierte Vermittlung einzuführen und darüber hinaus auch noch organisatorische Schnittstellen über vier Organisationseinheiten hinzuzufügen. Ausgerechnet an der wichtigsten und sensibelsten Stelle des Gesamtsystems – nämlich in der Funktion „Vermittlung“ – würden zusätzliche Schnittstellen eingefügt. Auch das Prinzip der „einheitlichen Leitung“, das nach den Ausführungen der Städte die Hauptbegründung für ihren Vorschlag darstellt, würde gerade an dieser funktional entscheidenden Stelle nicht erreicht. Die Kräfte der zentralen Arbeitgeberbetreuung beim Kreis Steinfurt unterstünden einer anderen Organisationseinheit als die Mitarbeiter/innen aus den drei Vermittlungsdiensten der Städte, die ihrerseits – jeweils unterschiedlichen städtischen Leitungen unterstellt – untereinander Koordinierungsbedarf hätten. Dies kann nicht zielführend sein. Kern der Arbeit eines jeden SGB II-Trägers ist es, für einen in der Regel problembehafteten Personenkreis eine seiner Leistungsfähigkeit entsprechende Stelle zu finden und sowohl den Arbeitgeber als auch den/die Leistungsempfänger/in davon zu überzeugen, es miteinander zu versuchen. Dafür aber muss die Vermittlungs-

kraft beide Seiten – die Anforderungen an den Arbeitsplatz und den/die Bewerber/innen – kennen und beide zusammen bringen. Diese Einschätzung wird von der Beratungsfirma con\_sens, die der Kreis zu diesem Punkt hinzugezogen hat, geteilt. Neben dieser Kernfrage enthält das Papier der Fallmanagementstädte einige weitere Punkte, zu denen in der beigefügten **Anlage 5** im einzelnen Stellung genommen wird.

### **3.11 Stärkung der Steuerungs-, Unterstützungs- und Kontrollfunktionen durch Ausbau entsprechender Strukturen beim Kreis (STARK)**

#### **Ausgangslage/Zielsetzung**

Eine Schwachstelle des derzeitigen Systems ist die zu wenig ausgeprägte Steuerung durch den Kreis. Die in der Mitarbeiter/innen-Befragung und auch in den Diskussionen von den Kommunen benannten Defizite treffen jedenfalls im Kern zu. Sie haben im wesentlichen zwei Ursachen:

- Die Steuerungs-, Unterstützungs- und Kontrollaufgaben sind in der Vergangenheit häufig durch die Alltagsaufgaben (sog. operative Aufgaben) – wie z. B. Widerspruchs- und Klagebearbeitung, Planung, Vergabe und Einzelbewilligung von Qualifizierungsmaßnahmen – verdrängt worden. Die grundsätzlichen und wichtigen Funktionen mussten gegenüber den zeitlich dringlichen zurückstehen.
- Das Amt 56 (STARK) ist rein quantitativ mit zu wenigen Stellen ausgestattet, um die Steuerungs-, Unterstützungs- und Kontrollaufgaben im notwendigen Umfang wahrzunehmen.

Hier müssen Verbesserungen ansetzen. Leitlinien der neuen Organisation sollen sein:

- Trennung der Steuerungs-, Unterstützungs- und Kontrollaufgaben von den eigenen operativen Aufgaben des Amtes STARK
- Deutlicher quantitativer Ausbau der Steuerungs-, Unterstützungs- und Kontrollfunktionen durch zusätzliche Stellen
- (Verstärkte) Nutzung der ausgebauten Steuerungs-, Unterstützungs- und Kontrollfunktionen auch im Verhältnis zur GAB AÖR
- Erreichung dieser Ziele, ohne zusätzliche Mittel aus dem Kreishaushalt oder dem Verwaltungsbudget des Bundes in Anspruch zu nehmen.

#### **Neues Organisationsmodell für STARK**

Die derzeitige Organisationsstruktur des Amtes ist in **Anlage 6** dargestellt.

Der Vorschlag für das künftige Organisationsmodell ist in **Anlage 7** beschrieben.

### **Bereitstellung der Ressourcen zur Umsetzung des Organisationsvorschlages:**

Bei Umsetzung des Organisationsmodells entsprechend **Anlage 7** kommt es durch die Einrichtung des neuen Sachgebietes 56/3 zu einer Reihe von Verschiebungen innerhalb des Amtes.

Darüber hinaus sind **11,5 Stellen** im Stellenplan des Kreises Steinfurt zur Stärkung der Steuerungs-, Unterstützungs- und Kontrollfunktionen neu einzurichten, zusätzlich ggfs. **drei Stellen** für die Unterhaltsheranziehung, wobei diese nicht dem Steuerungsteil, sondern dem laufenden operativen Aufgabenbereich zuzuordnen wären.

Die Zahl der Stellen im SGB II-System des Kreises Steinfurt soll durch den Vorschlag nicht erhöht werden, die neuen Stellen sollen vielmehr kostenneutral – d. h. ohne Inanspruchnahme des Kreishaushaltes, der kommunalen Haushalte oder des Bundesbudgets – durch Umschichtungen aufgebracht werden. Die neuen Stellen werden gewonnen durch geringfügige Veränderungen der Fallzahlschlüssel bei der Leistungssachbearbeitung, der Integration und der Brückenjobkoordination sowie ggfs. der (Teil-)Rücknahme von delegierten Aufgaben (Unterhaltsheranziehung).

Die Ressourcenverschiebung soll wie folgt vorgenommen werden:

- Die drei neuen Stellen im Sachgebiet 56/1 für die Unterhaltsheranziehung können durch Rücknahme der Delegation für die 17 kleineren Städte und Gemeinden gewonnen werden. In diesen Städten und Gemeinden verändert sich durch den Wegfall dieser Aufgabe der Schlüssel bei den PAP auf 1:110.
- Die neue Stelle für die Leitung des Sachgebietes 56/3 wird durch die Verschiebung einer Stelle aus dem Sachgebiet 56/2 gewonnen.
- Die drei Stellen für die Grundsatzsachbearbeitung „aktives Leistungsrecht“ sollen durch eine Veränderung des Schlüssels für die Integrationsarbeit von derzeit 1:140 eHb auf künftig 1:145 eHb gewonnen werden (minus drei Stellen im Bereich Fallmanagement/Vermittlung).
- Die drei Stellen „Grundsatzsachbearbeitung passives Leistungsrecht“ können zu einem Teil aus der Verschiebung von 1,5 Stellen aus dem Sachgebiet 56/1 und zum anderen Teil (ebenfalls 1,5 Stellen) aus der Veränderung des Schlüssels für die Brückenjobkoordination von 1:80 auf 1:100 generiert werden (dann noch 16 Brückenjobkoordinatoren statt bisher 20).
- Die sechs Stellen „Fachaufsicht/prozesseexterne Kontrollen“ sollen durch Verschiebung einer Stelle aus dem Sachgebiet 56/1 und durch Veränderung des Schlüssels für die PAP von derzeit 1:100 auf künftig 1:105 (bei Rücknahme der Delegation im Bereich der Heranziehung auf 1:115) gewonnen werden (minus fünf Stellen, dann noch 99,7 Stellen für die Leistungsgewährung). Diese Umschichtung von der örtlichen Ebene zu STARK erscheint nach den Gesamtumständen und mit dem Hinweis vertretbar, dass durch diese Stellen die

von den Kommunen gewünschte Unterstützung und damit Entlastung herbeigeführt wird.

- Die Stelle für die Fachkraft für Controlling und die Stelle für die Datenverarbeitung (Anwenderbetreuung) können ebenfalls aus der Veränderung des Schlüssels der Brückenjobkoordinatoren erzielt werden (s. o.)

Unter dem Strich wird im Gesamtsystem eine 0,5 Stelle, die durch die Veränderung der Schlüssel bei den Brückenjobkoordinatoren übrig bleibt, und 0,8 Stellen aus bisherigen Leitungsanteilen bei den Städten und Gemeinden nicht mehr benötigt (insgesamt minus 1,3 Stellen im Gesamtsystem). Die eingesparten Kosten können genutzt werden, um die höheren Stellenausweisungen zu finanzieren.

### **Entscheidungszuständigkeiten**

Über die organisatorische Gliederung des Amtes 56 ist durch den Landrat im Rahmen seiner Organisationshoheit zu entscheiden.

Die Erweiterung des Stellenplans des Kreises und die Festlegung der Fallzahlschlüssel für die Leistungssachbearbeitung in den Gemeinden, die Vermittlung, Brückenjobkoordination und der Leitungsanteile obliegt den politischen Gremien des Kreises (Delegationssatzung nach **Anlage 1**)

### **3.12 Stärkung der Leitungsfunktionen bei der GAB**

Der derzeitige organisatorische Aufbau der GAB AöR ist in der **Anlage 8** dargestellt. Dem zweiköpfigen Vorstand der GAB AöR unterstehen drei Regionalleitungen, denen ihrerseits die in den Städten/Gemeinden arbeitenden Mitarbeiter/innen der GAB AöR unterstellt sind.

Schon in der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Regionalbereiche räumlich und in der Führungsspanne der Mitarbeiter/innen zu groß zugeschnitten sind.

Im Zusammenhang mit dem Organisationsvorschlag, grundsätzlich alle Integrationsaufgaben bei der GAB AöR zu bündeln und der hiermit verbundenen Verlagerung weiterer Stellen in die GAB AöR (insgesamt 19 Stellen für Integrationsaufgaben und 9,2 Stellen für Brückenjobkoordination (unter Berücksichtigung der Veränderung des Schlüssels)) ist es notwendig, die Zahl der Regionalleitungen von drei auf fünf zu erhöhen und einen entsprechenden Regionalzuschnitt vorzunehmen. Die vorgeschlagene Neuorganisationsstruktur ist der **Anlage 9** zu entnehmen.

Auch hier kann die Ergänzung des Stellenplans um zwei zusätzliche Regionalleitungsstellen durch Umschichtung kostenneutral – d. h. aus den im Zusammenhang mit den Fallmanagementaufgaben und der Brückenjobkoordination auf die GAB AöR übergehenden Leitungsanteile (10 % der zu verlagernden Stellen) – bewirkt werden.

Auf den Aufbau einer eigenen Controlling-Abteilung bei der GAB AöR soll demgegenüber verzichtet werden. Hier soll vielmehr – in Abstimmung mit dem Vorstand der GAB AöR – die Kompetenz des im Amt 56 (STARK) neu eingerichteten Sachgebietes 56/3 genutzt werden. Leitlinie: Controlling aus einer Hand, Vermeidung von Doppelstrukturen.

Die Entscheidungszuständigkeit für die organisatorische Gliederung der GAB AöR liegt beim Vorstand. Die vorgeschlagene Erweiterung des Stellenplans der GAB AöR um zwei zusätzliche Regionalleitungsstellen, 19 Stellen für Integrationsaufgaben und 9,2 Stellen für Brückenjobkoordination ist durch den Verwaltungsrat der GAB AöR zu beschließen.

#### 4. Zusammenfassung der Ergebnisse und Vorschläge

1. Die Delegation/Dezentralisierung der Gewährung finanzieller Leistungen auf die Städte/Gemeinden bleibt erhalten, wobei ggfs. Einschränkungen bei der Unterhaltsheranziehung vorzunehmen sind.
2. Sämtliche Integrationsaufgaben sollen bei der GAB AöR gebündelt werden. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates der GAB AöR möglich.
3. Eine einheitliche Leitung im Bereich der Integrationsaufgaben wird hergestellt, auf eine einheitliche Leitung vor Ort im Verhältnis Leistungssachbearbeitung und Integrationsaufgaben wird verzichtet.
4. Die Aufgaben der Leistungsgewährung und der Integration sollen künftig in allen Kommunen räumlich unter einem Dach wahrgenommen werden.
5. Die GAB AöR bleibt bestehen, über ein verstärktes Controlling durch STARK in Abstimmung mit der GAB AöR soll eine noch bessere Verklammerung mit dem Kreis erreicht werden.
6. Durch Veränderung der Ablaufprozesse soll die Zeitspanne bis zum ersten Gespräch mit dem Vermittler/der Vermittlerin dadurch verkürzt werden, dass schon nach einer ersten summarischen Prüfung, ob der/die Antragssteller/in voraussichtlich in Leistungsbezug kommen wird, die Integrationskraft einzuschalten ist.
7. Die strikte Aufteilung der Funktionen „Vermittlung“ und „Fallmanagement“ auf verschiedene Spezialisten wird aufgegeben.
8. Die Funktionen der Brückenjobkoordination bleiben unverändert erhalten. Eine Veränderung des Schlüssels von 1:80 auf 1:100 soll erfolgen.
9. Im Bereich der Unterhaltsheranziehung werden die Zuständigkeiten wie folgt geregelt: (bleibt noch offen)
10. Dem Vorschlag der Fallmanagementstädte zur Übertragung der personenbezogenen Vermittlung bei gleichzeitiger Einrichtung eines zentralen Arbeitgeberservices wird nicht Rechnung getragen.

11. Zur Stärkung der Steuerungs-, Unterstützungs- und Kontrollfunktionen von STARK werden kostenneutral durch Umschichtung 11,5 zusätzliche Stellen sowie für die Unterhaltsheranziehung zusätzlich drei Stellen eingerichtet. Die Umschichtung soll durch geringfügige Veränderungen im Personalschlüssel für die Leistungssachbearbeitung, die Vermittlung, Brückenjobkoordination und die Leitungsanteile erreicht werden.
12. Die Zahl der Regionalleiterstellen/Regionalbezirke bei der GAB soll von derzeit drei auf fünf erhöht werden.

In der Gesamtschau bedeuten diese Vorschläge für die künftige Organisationsstruktur:

Als SGB II-Aufgabenträger nimmt der Kreis die ihm obliegenden Steuerungs-, Unterstützungs- und Kontrollfunktionen unmittelbar durch das Amt 56 (STARK) wahr. Aus Gründen der Orts- und Bürgernähe hat er die Aufgaben der finanziellen Leistungsgewährung auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden übertragen.

Um eine größtmögliche Flexibilität und Marktnähe zu erreichen, werden die Integrationsaufgaben bei der GAB AÖR gebündelt.

Die vorgeschlagene Organisationsform steht unter dem Vorbehalt der Bewährung. Deshalb sind die Qualität und die Ergebnisse der Aufgabenerledigung regelmäßig und ständig zu überprüfen. Nach angemessener Zeit ist deshalb das Gesamtsystem erneut auf den Prüfstand zu stellen.

## 5. Ergebnisse der Beratung in der HVB-Konferenz am 18.02.2010

Die unter den Ziffern 3 und 4 (Zusammenfassung) der Vorlage dargestellten Vorschläge der Verwaltung wurden in der HVB-Konferenz am 18.02.2010 mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern ausführlich diskutiert. In vielen Bereichen bestand Einigkeit, zu folgenden Punkten vertreten sie jedoch abweichende Auffassungen:

### 5.1 Bündelung aller Integrationsaufgaben bei der GAB

Die drei sog. „Fallmanagement-Städte“ Rheine, Ibbenbüren und Emsdetten geben zwar ihr Anliegen auf, künftig auch die Vermittlungsaufgaben zu übernehmen, sie wollen allerdings den status quo festschreiben und künftig weiterhin – auch unter Inkaufnahme der ansonsten aufzugebenden Trennung der Integrationsaufgaben (Schnittstelle Fallmanagement / Vermittlung) – das Fallmanagement durchführen.

### 5.2 Veränderung des Schlüssels bei der Brückenjobkoordination auf 1 : 80

Die Bürgermeister/innen plädieren für eine Beibehaltung der Schlüssel bei der Brückenjobkoordination von 1 : 80 und begründen dies mit der Notwendigkeit, dass die aus ihrer Sicht erforderliche Personalkapazität in der direkten Betreuung der Hilfebedürftigen vorgehalten werden muss und nicht gekürzt werden darf.

**5.3 Aufbau des Stellenplans beim Amt STARK und Veränderung des Schlüssels bei der Leistungssachbearbeitung**

Die Bürgermeister/innen erkennen ausdrücklich an, dass die Steuerungs-, Unterstützungs- und Kontrollaufgaben beim Amt STARK verstärkt werden müssen, akzeptieren deshalb auch eine Aufstockung der Stellen beim Amt STARK, halten eine Anzahl von 11,5 Stellen aber für überhöht. Gleichzeitig wenden sie sich dagegen, dass 5 dieser Stellen aus der Veränderung des Stellenschlüssels bei der Leistungssachbearbeitung gewonnen werden sollen.

**5.4 Zentralisierung der Unterhaltssachbearbeitung für die 17 kleineren Städte und Gemeinden**

Der Meinungsbildungsprozess zu diesem Punkt war bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage noch nicht abgeschlossen. In der Sitzung der HVB-Konferenz bestand Einvernehmen zum Vorschlag der Verwaltung unter der Voraussetzung, dass die in Frage kommenden Einzelfälle in Gänze an den Kreis Steinfurt abgegeben werden können und keine eigenen Ermittlungen der Städte und Gemeinden erforderlich sind. Außerdem soll diese Vorgehensweise auch für die Unterhaltsfälle nach dem SGB XII gelten.

**5.5 Stellungnahme des Kreises Steinfurt**

In der Kürze der Zeit im direkten Anschluss an die Sitzung der HVB-Konferenz war die Erarbeitung einer dezidierten Stellungnahme des Kreises Steinfurt zu den Vorstellungen der Bürgermeister/innen nicht möglich. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht.

**III. Folgekosten**

Durch die Umsetzung des Beschlussvorschlages nach I. der Sitzungsdrucksache entstehen keine unmittelbaren Folgekosten. Durch eine verbesserte Aufbau- und Ablauforganisation sind mittelfristig kostendämpfende Wirkungen (kommunal- und bundesfinanzierter SGB II-Aufwand) zu erwarten.

**IV. Haushaltsrechtliche Voraussetzungen**

Der Stellenplan 2011 ist entspr. zu ändern; um mit den Umstellungsarbeiten beginnen zu können, ist die Besetzung der neuen Sachgebietsleitungsstelle und der Stelle für eine/n Controller/in kurzfristig bereits in diesem Haushaltsjahr erforderlich.

## **Vorschlag der Städte Rheine, Ibbenbüren und Emsdetten zur Neuorganisation der SGB II - Aufgabenwahrnehmung im Kreis Steinfurt**

### **I. Grundsätzliches zur Neuorganisation**

Das Vorhaben des Kreises Steinfurt nach nunmehr fünf Jahren der Option eine Standortbestimmung vorzunehmen und nach einer intensiven Analyse passgenaue Optimierungen einzuleiten, wird für sinnvoll und richtig gehalten. Auch die Städte Rheine, Ibbenbüren und Emsdetten stehen für fachliche Weiterentwicklung und Qualitätsentwicklung bei der SGB II Aufgabenwahrnehmung.

### **II. Vorstellung und Bewertung des sog. 2-Spähren-Modells des Kreises Steinfurt**

Für die Sitzung des Unterarbeitskreises der Bürgermeister am 22.12.09 wurde vom Kreis Steinfurt ein Arbeitspapier vorbereitet, in dem das sog. „2-Spähren-Modell“ vorgestellt wird. Dieses Organisationsmodell sieht vor, die Leistungsgewährung als delegierte Aufgabe bei den Kommunen zu belassen und die Integrationsaufgaben vollständig und kreisweit der GAB AöR zu übertragen.

Das skizzierte 2-Spähren-Modell löst hierbei das vom Kreis Steinfurt zunächst angeführte Konzentrationsmodell ab, welches u.a. eine Rücknahme der Delegation, Konzentration der Standorte und eine einheitliche Leitungsstruktur vorsah.

Diese erste Weiterentwicklung wird seitens der drei Städte Rheine, Ibbenbüren und Emsdetten zunächst begrüßt.

Bei näherer Betrachtung dieses 2-Spähren-Modells wird jedoch nicht überzeugend erkennbar, wie die eigentlich angestrebte Zielsetzung, nämlich eine Verringerung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, erreicht werden soll. Eine Verringerung der Fallzahlen ist primär durch eine funktionierende Arbeitsvermittlung zu erreichen.

Die im 2-Spähren-Modell skizzierten Optimierungen werden überwiegend von den drei Städten unterstützt, haben jedoch im Kern nicht den Effekt der Optimierung des bestehenden Systems der Arbeitsvermittlung.

Das 2-Spähren-Modell basiert auf folgenden acht Eckpunkten, die direkt einer Bewertung unterzogen werden:

1. Die Delegation der passiven Leistungsgewährung auf die 24 Städte und Gemeinden bleibt erhalten. Der Vorschlag der Kreisverwaltung wird begrüßt.
2. Die Durchführung der Integrationsaufgaben in allen Facetten (Vermittlung, Fallmanagement, Brückenjobkoordination) wird durch die GAB AöR wahrgenommen.  
Insbesondere die vollständige Übertragung der Integrationsaufgaben in Rheine, Ibbenbüren und Emsdetten auf die GAB AöR wird seitens der drei Städte abgelehnt. Der GAB AöR ist es in den vergangenen Jahren zu wenig gelungen, bestehende Schwachstellen und Probleme zu lösen sowie

angemessene Optimierungen vorzunehmen. Es wird deutlich angezweifelt, dass mit einer Ausweitung der Zuständigkeiten der GAB AöR (hier: Übernahme des bisherigen Fallmanagements in Rheine, Ibbenbüren und Emsdetten sowie der Brückenjobkoordination) automatisch eine Optimierung der Aufgabenerledigung einhergeht. Die Städte Rheine, Ibbenbüren und Emsdetten haben in den vergangenen Jahren die delegierten Aufgaben gut wahrgenommen. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb ein bislang gut funktionierendes System zerschlagen werden soll.

Bezüglich der Brückenjob-Koordination ist anzumerken, dass die getroffenen Kooperationsvereinbarungen, die hervorragenden örtlichen Kenntnisse und die Einbindung in bestehende Netzwerke für eine Beibehaltung der kommunalen Zuständigkeit spricht. Auch die Tatsache, dass eine Vielzahl von Einsatzstellen für Arbeitsgelegenheiten in kommunaler Trägerschaft liegt, bzw. von kommunalpolitisch Verantwortlichen getragen wird, erfordert eine Beibehaltung des Status Quo.

3. Eine gemeinsame Unterbringung aller MitarbeiterInnen, die aktive und passive Leistungen für SGB II Kunden in den Städten und Gemeinden „unter einem Dach“ und „Tür an Tür“ erbringen, wird für sinnvoll und notwendig erachtet und ausdrücklich begrüßt.
4. Die Beibehaltung der Doppelstruktur von StARK und GAB wird von den Städten Rheine, Ibbenbüren und Emsdetten nicht kommentiert, da es sich hierbei um Interna des Kreises handelt. Vielmehr wird eine interne Prüfung und kritische Reflexion der Organisationsschnittstellen angeregt.
5. Die Neustrukturierung und Straffung der Falleingangsphase wird begrüßt. Das skizzierte Modell entspricht im Wesentlichen der aktuellen Praxis in einigen Städten.
6. Eine Zusammenführung der bisherigen Funktionen „Vermittlung“ und „Fallmanagement“ zur Integrationsfachkraft wird begrüßt, sofern eine Binnendifferenzierung / Spezialisierung vor Ort möglich ist (z. B. für den Bereich U25 oder für besonders arbeitsmarktnahe Leistungsberechtigte).
7. Die Städte Rheine, Ibbenbüren und Emsdetten sprechen sich, ebenso wie der Kreis Steinfurt, aufgrund der positiven Erfahrungen der letzten Jahre mit der Funktion der Brückenjobkoordination für eine Beibehaltung aus. Eine Veränderung des Personalschlüssels, wie vom Kreis vorgeschlagen, wird als unkritisch angesehen.
8. Der Kreis Steinfurt strebt eine einheitliche Leitungsstruktur bei der Neuorganisation der SGB II Aufgabenwahrnehmung an. In seinem 2-Spähren-Modell wird nur die Einheitlichkeit der Leitung über alle Integrationskräfte hergestellt. Auf die Herstellung einer einheitlichen Leitung für alle MitarbeiterInnen der Leistungsgewährung und aus dem Bereich Integration wird verzichtet.  
Die Kreisverwaltung wägt zwischen der Orts- und Bürgernähe einerseits und den Vorteilen einer einheitlichen Leitungsstruktur andererseits ab und entscheidet sich für die Beibehaltung der Orts- und Bürgernähe. Dieses führt im Ergebnis dazu, dass es vor Ort sowohl eine Leitung für den Bereich

Leistungsgewährung, als auch im Bereich der Integration gibt. Dieses wird von Seiten der FM-Städte als hinderlich betrachtet.

Für die Städte Rheine, Ibbenbüren und Emsdetten hat die Orts- und Bürgernähe ebenfalls oberste Priorität. Mit dem von diesen Städten vorgeschlagenen Organisationsmodell ist zudem zusätzlich eine einheitliche Leitungsstruktur vor Ort zu erreichen.

### III. Übernahme der Integrationsaufgaben in kommunale Trägerschaft

Die Städte Rheine, Ibbenbüren und Emsdetten schlagen aus diesem Grund vor, die bisherige Delegation der Leistungsgewährung, des Fallmanagements und der Brückenjobkoordination um den Bereich der Arbeitsvermittlung zu erweitern.

Das Modell wird als Alternative zu dem skizzierten 2-Sphärenmodell angeboten und sollte zunächst über einen Zeitraum von fünf Jahren eingesetzt werden. Im Rahmen einer (ggf. wissenschaftlich begleiteten) Evaluation sollte dann ein Modell gefunden werden, um von „den Besten zu lernen“.

Die drei Städte sind der festen Überzeugung, den Gesamtkomplex „Integration“, wie bereits zuvor den Bereich Fallmanagement in bewährter Weise mit verbindlichen Strukturen und nach definierten Standards erfolgreich zu bearbeiten. Die Reduzierung der Fallzahlen liegt hierbei im ureigenen Interesse der Kommunen.

Insgesamt ist nicht nur die Betreuung und Kontaktdichte zu den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu intensivieren, sondern auch die Kooperation mit den wirtschaftlichen Kunden (=Arbeitgeber). Der Vorsitzende der GAB, Herr Hagedorn, hat ausgeführt, dass nur 15% der Arbeitszeit der Vermittler für Arbeitgeberkontakte zur Verfügung stehen. Gerade im Zusammenwirken mit den örtlichen Wirtschaftsförderungen werden sich Synergieeffekte einstellen.

Neben der Kenntnis des örtlichen Arbeitsmarktes und die Arbeit im Wirtschaftsraum sollten die kommunalen Integrationsfachkräfte einen Zugriff auf eine noch einzurichtende zentrale Datenbank mit aktuellen Stellenangeboten im Kreisgebiet erhalten.

Der Aufbau und die Betreuung einer solchen zentralen Stellenbörse sollte bei StARK angegliedert werden. Der Aufbau einer solchen Datenbank ist unabhängig von der organisatorischen Zuordnung des Integrationsbereiches erforderlich, um den kreisweiten Arbeitsmarkt effektiver für die SGB II- Leistungsberechtigten zu nutzen. Des Weiteren sollte die Eingliederungsabteilung von StARK folgende zentrale Aufgaben übernehmen:

- Steuerung der aktiven Leistungsgewährung
- Festsetzung von verbindlichen Standards der Fallbearbeitung
- Wahrnehmung der Fachaufsicht
- Aufbau einer internetbasierten Wissensdatenbank auch für das aktive Leistungsrecht
- Außendarstellung / Öffentlichkeitsarbeit
- Arbeitgeberbetreuung

Ein solches System, in dem einerseits Arbeitsvermittler den Kontakt zum örtlichen Arbeitsmarkt pflegen und andererseits ortsübergreifend eine Zentraleinheit Stellenangebote aufnimmt bzw. akquiriert und nachfolgend in eine Datenbank

einstellt, wird als deutliche Optimierung zum bisherigen Systems der Stellenakquise angesehen.

#### IV. Optimierung der Steuerungsaufgaben durch den Kreis Steinfurt

Alle Städte und Gemeinden haben in der Vergangenheit nachdrücklich eine Optimierung im Bereich der Steuerung, Unterstützung und Fachaufsicht durch STARK eingefordert.

In einem ersten Konzeptentwurf räumt StARK die von den Kommunen vorgebrachte Kritik einer zu wenig ausgeprägten Steuerung bzw. Unterstützung ein und stellt erste Überlegungen zur Optimierung vor.

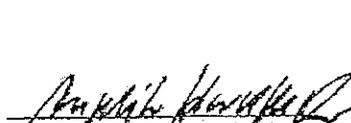
Entgegen den Vorschlägen des Kreises wird von allen Städten und Gemeinden im Kreis Steinfurt jedoch eine Optimierung für sinnvoller erachtet, die auf eine personelle Stärkung und inhaltliche Intensivierung der Arbeit in der „Zentrale“ in Steinfurt zielt und nicht auf eine regionale Unterstützung vor Ort. Hier wären Doppelzuständigkeiten und Unklarheiten bei den Zuständigkeiten zwischen der Leitung vor Ort, dem regionalen Koordinator von StARK und der Bezirkssachbearbeitung bei STARK zu erwarten.

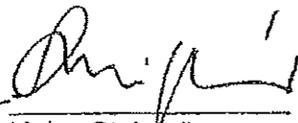
Aufgrund der Vielschichtigkeit der Aufgaben wird von den Kommunen im Kreisgebiet eine Lösung favorisiert, die eine Spezialisierung nach inhaltlichen Schwerpunktthemen der Ansprechpartner bei StARK vorsieht.

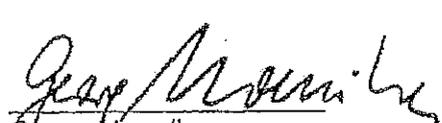
#### V. Zwischenstand und weiteres Vorgehen

Insgesamt konnte in den bislang geführten Abstimmungsgesprächen zwischen dem Kreis Steinfurt und den Städten Rheine, Ibbenbüren und Emsdetten kein Einvernehmen über ein zukünftiges Organisationsmodell erzielt werden. Das hier beschriebene Angebot der drei Städte versteht sich als ein Alternativmodell zum skizzierten 2-Spähren-Modell innerhalb des Gesamtsystems STARK. Die drei Städte bieten dieses im Verbund an, in der Absicht, einen größtmöglichen Nutzen für die SGB II Berechtigten zu schaffen und stellen sich in einem fairen und partnerschaftlichen Wettbewerb um vom „Besten zu lernen“.

In diesem Sinne wird erwartet, dass dieses Modell sowohl den Hauptverwaltungsbeamten im Kreis Steinfurt, als auch nachfolgend der SGB II Fachkommission, dem Sozial- und Gesundheitsausschuss, dem Kreisausschuss und dem Kreistag zur Kenntnis gegeben wird, damit diese Gremien eine Empfehlung bzw. einen qualifizierten Beschluss fassen können.

  
Dr. Angelika Kordfelder  
Bürgermeisterin Rheine

  
Heinz Steingröver  
Bürgermeister Ibbenbüren

  
Georg Moenikes  
Bürgermeister Emsdetten

**STARK**

**Steinfurt Arbeitsförderung kommunal**

Az.: 56.

S:\KST-STDEZ\_II\Amt56\AL\Neuorganisation\Vorlage Neuorganisation, Anlage 5 (Stellungnahme)

### **Stellungnahme**

**zum Vorschlag der Städte Rheine, Ibbenbüren und Emsdetten zur Neuorganisation der SGB II - Aufgabenwahrnehmung im Kreis Steinfurt**

Große Teile des Vorschlags der drei Städte sind unstrittig; deshalb wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Vorlage B5 / 2010 verwiesen.

Zu ausgewählten Punkten des Vorschlags der drei Städte wird im folgenden Stellung genommen:

1. Es ist richtig, dass eine Verringerung der Fallzahlen primär durch eine funktionierende Arbeitsvermittlung zu erreichen ist. Gerade deshalb wäre eine Zersplitterung der Arbeitsvermittlung, wie von den Städten vorgeschlagen, falsch. Statt dessen schlägt der Kreis Steinfurt eine Bündelung dieser Aufgaben bei der GAB vor.

2. Die drei Städte lehnen die vollständige Übertragung der Integrationsaufgaben auf die GAB ab.

Sie begründen dies u.a. mit angeblichen Schwächen der Arbeit der GAB. Hierzu muss festgestellt werden, dass ausweislich der Ergebnisse der Struktur- und Prozessanalyse, aber auch der bisherigen Erfahrungen, auch bei der GAB, ebenso wie bei allen anderen Beteiligten, ein Optimierungsbedarf besteht. Insbesondere die Kompetenz der GAB in Bezug auf die Integration von SGB II – Leistungsempfängern/innen in Arbeit und die Ergebnisse der Integrationsarbeit stehen jedoch außer Frage. Dies belegen sowohl die absolut erzielten Integrationszahlen, als auch die Bewertung durch die Gemeindeprüfungsanstalt sowie das Evaluationsgutachten der Fa. con\_sens. Auch im Rahmen der Einzelgespräche mit den Städten und Gemeinden wurde die Arbeit der GAB durchweg positiv beurteilt.

Die drei Städte machen geltend, dass sie die delegierten Aufgaben, hier bezogen auf das Fallmanagement, in der Vergangenheit gut wahrgenommen haben. Der Kreis Steinfurt bestreitet dies nicht. Allerdings ist zwischen allen Beteiligten unumstritten, dass die bisherige Schnittstelle zwischen Fallmanagement und Vermittlung aus fachlichen Gründen aufgelöst werden muss. Wenn diese Funktionalitäten nicht getrennt werden sollen, hat dies zur Folge, dass sie insgesamt von der GAB wahrzunehmen sind, da es ansonsten zu neuen Schnittstellen käme (s. Ziffer 3).

Die drei Städte wenden sich ebenso gegen die Bündelung der Brückenjobkoordination bei der GAB. Für den Kreis Steinfurt ist die Brückenjobkoordination inte-

graler Bestandteil der Integrationsarbeit. Verdeutlicht wird dies u.a. dadurch, dass mehr als 20 % der zur Verfügung stehenden Mittel in dieses System fließen. Derzeit wird die Brückenjobkoordination bei insgesamt 20 Vollstellen von 10 verschiedenen Trägern wahrgenommen. Dieses System ist nur schwer zu steuern und es kommt zu vielen Schnittstellen innerhalb der Integrationsarbeit. So kann es bei der derzeitigen Organisationsform im Einzelfall notwendig werden, dass neben der Beschäftigungsstelle Mitarbeiter/innen von drei verschiedenen Trägern tätig werden müssen. Das kann nicht zielführend sein. Außerdem ist es fraglich, ob insbesondere die bei den Trägern beschäftigten Brückenjobkoordinatoren/innen ihrer Kontroll- und Aufsichtspflicht in Bezug auf die Zusätzlichkeit und Gemeinnützigkeit der Brückenjobstellen bei ihren Arbeitgebern im gebotenen Maß nachkommen können. Nach alledem hält der Kreis Steinfurt es für notwendig, auch die Brückenjobkoordination bei der GAB zu bündeln und als Teil der Integrationsarbeit unter eine einheitliche Leitung zu stellen.

3. Zum Vorschlag der drei Städte, im Rahmen der Delegation auch die Arbeitsvermittlung zu übernehmen, wird unter zwei Gesichtspunkten Stellung genommen.

Die drei Städte halten den Aufbau einer zentralen Stellenbörse als Datenbank für erforderlich. Hierzu hat der Kreis Steinfurt aus fachlichen und konzeptionellen Gründen eine dezidiert andere Auffassung. Zwar ist es richtig, dass freie Stellen im Gesamtsystem allen Arbeitsvermittlern/innen zur Verfügung stehen müssen. Dies funktioniert im bisherigen System und kann eindrucksvoll dadurch belegt werden, dass etwas mehr als 50 % der Vermittlungen durch die GAB in Stellen außerhalb der Wohnortgemeinde der SGB II – Leistungsempfänger/innen erfolgen. Wesentlicher Vorbehalt gegen die geforderte Datenbank ist die Erkenntnis, dass ein edv-gestütztes Matching für den Personenkreis der SGB II – Leistungsempfänger/innen nicht zielführend ist. Dies setzt nämlich voraus, dass der/die arbeitgeberorientierte/r Vermittler/in das Stellenangebot mit den Anforderungen an den/die Bewerber/in ebenso dezidiert und differenziert in der Datenverarbeitung erfasst, wie der/die bewerberorientierte Vermittler/in die Profile mit allen Leistungsmerkmalen und Schwächen der Bewerber. Ein edv-gestütztes Matching funktioniert also nur, wenn beide Fachkräfte ihre EDV-Eingaben bestmöglich erledigen. Der Kreis Steinfurt ist der Auffassung, dass ein solches Vorgehen den Erfordernissen der Integrationsarbeit mit SGB II – Leistungsempfängern nicht gerecht wird. Das SGB II ist ein individuelles Leistungsrecht und es kommt wesentlich darauf an, im Einzelfall mit dem/der Leistungsempfänger/in zielgerichtete Strategien zu entwickeln, um bestenfalls eine Integration auf dem Arbeitsmarkt zu erreichen. Dafür ist es allerdings erforderlich, dass der/die Vermittler/in nicht nur die Stärken und Schwächen des/der Bewerber/in kennt, sondern auch die Anforderungen des potentiellen Arbeitgebers bzw. des Arbeitsplatzes. Letztendlich kommt es als Voraussetzung für eine erfolgreiche Vermittlung häufig darauf an, beide Seiten, den Arbeitgeber und den/die Bewerberin, zu veranlassen, sich aufeinander zu bewegen und es miteinander zu versuchen. Diese sehr individuelle Arbeit kann durch ein edv-gestütztes Matching nicht erreicht werden.

Darüber hinaus kann durch den von den drei Städten vorgelegten Vorschlag eine einheitliche Leitung (für den Leistungs- und Integrationsbereich) allenfalls bei diesen Städten erreicht werden, aber zu dem Preis, dass die wichtige Integrationsaufgabe kreisweit in vier Organisationseinheiten zersplittert würde, denen durch die 5. Organisationseinheit (Kreis Steinfurt zuständig für die Datenbank) noch

eins drauf gesetzt würde. Eine einheitliche Leitung der Integrationsaufgaben wäre dadurch nicht zu erreichen.

4. Das Konzept zur Stärkung der Steuerungs-, Unterstützungs- und Kontrollfunktionen durch den Kreis Steinfurt, insbesondere die inhaltliche Intensivierung und die personelle Stärkung der Arbeit in der „Zentrale“, ist in der Vorlage B5 / 2010 ausführlich dargestellt. Dabei ist der Kreis Steinfurt bei seinen Überlegungen auch aufgrund der Diskussion in den Arbeitsgruppen von einer Regionalisierung abgerückt. Insofern besteht kein Widerspruch mehr.
5. Der Kreis Steinfurt hält es im Gegensatz zu den drei Städten nach den im Rahmen der bisherigen 5jährigen Aufgabenwahrnehmung gemachten Erfahrungen und Ergebnissen der durchgeführten Untersuchungen nicht mehr für angebracht, ein weiteres Alternativmodell über einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren zu testen. Abgesehen von der Unmöglichkeit, die Ergebnisse eines solchen Modellversuchs objektiv zu messen, ist es nunmehr erforderlich, eine einheitliche Organisationsform mit möglichst wenigen Schnittstellen umzusetzen.



**Stellungnahme des Kreises Steinfurt zur Positionierung der Bürgermeister/innen in der HVB-Konferenz am 18.02.2010**  
(siehe hierzu Ziffer 5 der Vorlage B 5/2010 und Schreiben des Sprechers der Bürgermeister/innen im Kreis Steinfurt, Herrn Bürgermeister Moenikes, vom 24.02.2010)

Der Kreis Steinfurt hat den Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen in der Sitzung der HVB-Konferenz am 08.09.2009 Überlegungen für eine Neuorganisation der SGB II – Aufgabenwahrnehmung im Kreis Steinfurt vorgestellt. Im Rahmen eines umfangreichen Beteiligungsprozesses mit intensiven Diskussionen hat der Kreis Steinfurt die Ergebnisse dieser Diskussionen aufgenommen und seine Vorschläge entsprechend dem jeweiligen Diskussionsstand fortgeschrieben. Er hat dabei zahlreiche Einschätzungen der Städte und Gemeinden übernommen: z. B. zur Frage der Delegation und Dezentralität, zur Möglichkeit eines Verzichts auf eine gemeinsame Leitung von Leistungssachbearbeitung und Integration, zu den Funktionalitäten der Brückenjobkoordination und der Gestaltung der künftigen Ablaufprozesse in der Eingangsphase. Aus dem Verlauf des bisherigen Untersuchungsprozesses ist deshalb festzuhalten:

- Der Kreis hat keinesfalls starr an ursprünglichen Ansätzen festgehalten, sondern sich im bisherigen Verlauf äußerst flexibel gezeigt.
- Es gibt eine sehr große Schnittmenge gemeinsamer Einschätzungen von Kreis sowie Städten und Gemeinden.

Zu einigen Positionen haben die BürgermeisterInnen in der HVB-Konferenz am 18.02.2010 abweichende Vorstellungen vorgetragen, die im Anschluss an die HVB-Konferenz in aller Kürze als Ergänzung in die Vorlage B 5/2010 aufgenommen wurden. Die Beschlussvorlage wurde am 19.02.2010 den Mitgliedern der Ausschüsse des Kreises Steinfurt zugestellt. Am 24.02.2010 hat Herr Bürgermeister Moenikes als Sprecher

der BürgermeisterInnen die Positionen der BürgermeisterInnen noch einmal ausführlich zusammengefasst. Das Schreiben und der in diesem Schreiben in Bezug genommene Vorschlag der Stadt Greven sind als **Anlagen** beigelegt.

Das Schreiben von Herrn Bürgermeister Moenikes gibt grundsätzlich die von ihm in der HVB-Konferenz vorgetragene Positionen richtig wieder, steht aber auch nicht im Widerspruch zu der in der Sitzungsdrucksache enthaltenen Kurzzusammenfassung.

Dienstgebäude  
Tecklenburger Str. 10  
48565 Steinfurt  
St-Nr.: 311/5873/0032 FA ST  
Telefon: 02551 69-0

Kreissparkasse Steinfurt  
BLZ 403 510 60 Kto-Nr. 331  
Int. Bank Account Number (IBAN):  
DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

Volksbank Nordmünsterland eG  
BLZ 401 637 20 Kto-Nr. 40 300 200  
Int. Bank Account Number (IBAN):  
DE82 4016 3720 0040 3002 00  
BIC: GENODEM1SEE

Postbank Dortmund  
BLZ 440 100 46 Kto-Nr. 20 234 469  
Int. Bank Account Number (IBAN):  
DE 97 4401 0046 0020 2344 69  
BIC: PBNKDEFF

Die Formulierung des Schreibens von Herrn Bürgermeister Moenikes unter „Vorschlag 2“ bedarf allerdings noch einmal der Klarstellung, da sie – wie bereits erste Fragen zu diesem Punkt gezeigt haben – missverstanden werden kann:

Die Formulierung, dass der „Vorschlag 2“ ... von allen Kommunen in Gänze abgelehnt wird, könnte dahin missverstanden werden, dass alle Kommunen im Kreisgebiet die funktional und organisatorisch getrennte Aufgabenwahrnehmung von Vermittlung und Fallmanagement durchführen wollen.

Richtig ist: 21 der 24 Kommunen im Kreisgebiet haben für sich entschieden, entsprechend dem Vorschlag des Kreises Vermittlung und Fallmanagement aus einer organisatorischen Hand durch die GAB (wie bisher) wahrnehmen zu lassen und stimmen auch zu, dass die bisherige strikte Aufteilung dieser Funktionen auf verschiedene Spezialisten aufgegeben wird. Diese 21 Städte und Kommunen unterstützen den Wunsch der drei Städte Emsdetten, Ibbenbüren und Rheine in deren Organisationsbereich Fallmanagement und Vermittlung weiter organisatorisch und funktional getrennt durchzuführen.

Die zusätzlichen Anmerkungen von Herrn Bürgermeister Moenikes zu den Vorschlägen 4, 6 und 9 stimmen mit der Einschätzung des Kreises überein.

Im übrigen nimmt der Kreis wie folgt Stellung:

#### **1. Bündelung aller Integrationsaufgaben bei der GAB (Vorschläge 2, 3, 7, 12)**

Die Städte Rheine, Ibbenbüren und Emsdetten haben ihre Absicht aufgegeben, alle Integrationsaufgaben zu übernehmen. Allerdings wollen sie in Bezug auf das Fallmanagement und die Brückenjobkoordination den status quo festschreiben.

Demgegenüber wird vom Kreis weiterhin die Bündelung aller Integrationsaufgaben bei der GAB für die richtige Lösung gehalten. Nur auf diese Weise kann das Strukturproblem, dass zur Zeit in diesen drei Städten eine ganzheitliche Aufgabe von verschiedenen Organisationen wahrgenommen wird, aufgelöst werden. Diese Trennung gibt es bei anderen SGB II-Trägern nicht. Aber auch funktional wird es nach wie vor für richtig gehalten, die bisherige strikte Aufteilung der eng beieinander liegenden Teilaufgaben „direkte Vermittlung in den Arbeitsmarkt“ und „Fallmanagement (Herstellung der Vermittlungsfähigkeit)“ aufzuheben, weil die Problemlagen der Hilfesuchenden sich nicht so gravierend unterscheiden und die Vergangenheit gezeigt hat, dass einerseits grundsätzlich „arbeitsmarktnahe“ Personen keine Chance auf Vermittlung in Arbeit hatten, andererseits Personen mit multiplen Problemlagen Arbeit gefunden haben. Allerdings soll im Rahmen einer Binnendifferenzierung dafür gesorgt werden, dass individuell auf die jeweiligen Problemlagen der Hilfebedürftigen eingegangen werden kann. Alle bisherigen Leistungsmerkmale sowie die Beratungsqualität bleiben im Verhältnis zu den Hilfebedürftigen erhalten. Ziel ist die Konzentration des Integrationsprozesses durch Zusammenführung von Vermittlung und Fallmanagement.

Diese mit allen Beteiligten in den vergangenen Monaten ausgiebig diskutierte Neuausrichtung der operativen Arbeit wurde bislang von den genannten drei Städten unterstützt und begrüßt (s. Ziffer 6 in der Anlage 4 zur Beschlussvorlage). Im Zusammenhang mit der Aufgabe der Forderung, alle Integrationsleistungen erbrin-

gen zu wollen, wird diese – aus fachlicher Sicht richtige Position – wieder aufgegeben. Aus Sicht des Kreises Steinfurt kann diese Frage fachlich aber nur einheitlich beurteilt werden, und nicht abhängig davon, wer die Aufgaben wahrnimmt. Würde dem Vorschlag der drei Städte gefolgt, würde diese wichtige Aufgabe weiterhin innerhalb der Integrationsarbeit geteilt und kleinteilig von verschiedenen Organisationseinheiten wahrgenommen. In den drei genannten Städten würde die Schnittstelle zwischen Fallmanagement und Vermittlung bestehen bleiben, während sie in allen anderen Städten und Gemeinden aufgelöst würde.

Getragen wird dieser Vorschlag darüber hinaus nicht nur von den Ergebnissen der vom Kreis Steinfurt durchgeführten Untersuchungen und der Erfahrungen der vergangenen fünf Jahre, sondern auch von den Ergebnissen der bundesweiten Evaluation der SGB II - Aufgabenwahrnehmung<sup>1</sup> sowie u.a. einer IAB – Studie zur Aktivierungspolitik in Europa<sup>2</sup> und wird auch vom Beratungsunternehmen con\_sens geteilt, das bundesweit viele Optionskommunen und Argen berät. Deshalb ist der Kreis Steinfurt zutiefst davon überzeugt, dass es richtig ist, diese Schnittstelle aufzulösen.

Dies gilt grundsätzlich auch für die Konzentration der Brückenjobkoordination als Teil der Integrationsaufgabe bei der GAB.

Die bisherige Zusammenarbeit der drei Städte, der GAB und des Kreises Steinfurt soll verstetigt und auch im Rahmen der neuen Organisation im Sinne einer verlässlichen Kooperationsstruktur fortgesetzt werden. Soweit dies aus der Sicht der Städte für sinnvoll gehalten wird, könnte diese Zusammenarbeit in zusätzlichen schriftlichen Kooperationsvereinbarungen (z. B. bezüglich des gemeinsamen Zugehens auf örtliche Arbeitgeber, Verknüpfungen im Bereich ergänzender sozialer kommunaler Aufgaben wie Kinderbetreuung, Schuldner-/Suchtberatung) verbindlich strukturiert werden.

## **2. Veränderung des Schlüssel bei der Brückenjobkoordination (Vorschlag 8)**

Die Veränderung des Betreuungsschlüssels von 1:80 auf 1:100 wurde in den bisherigen Diskussionen eher als unkritisch gesehen. (vgl. hierzu die frühere Position der drei Fallmanagementstädte unter Ziffer 7 der Anlage 4 zur Sitzungsdrucksache). Der Kreis Steinfurt hält auch daran fest, da es sich um ein inzwischen eingespieltes System handelt, dessen Aufbauphase insbesondere mit der Akquise von Stellen abgeschlossen ist. Auch lassen sich durch die Bündelung dieser Aufgabe bei der GAB weitere Synergien nutzen. Der GAB-Vorstand steht uneingeschränkt hinter diesem Vorschlag. Die eingesparten Kapazitäten (4 Stellen) können sinnvollerweise besser anderweitig eingesetzt werden.

---

<sup>1</sup> Drucksache 16/11488 des Deutschen Bundestages (16. Wahlperiode, 18.12.2008):

S. 21: „Ganzheitliche Betreuung: Ein generalisierendes Fallmanagement wirkt bei Männern und Älteren positiv auf die Integration in Beschäftigung, bei Frauen ist der Ergebniswert nicht signifikant. Dabei erweist es sich als vorteilhaft, wenn auch die Vermittlung, nicht aber die Leistungssachbearbeitung, in das Fallmanagement integriert wird.“

S. 22: „... zkt haben dafür häufiger die wirkungsvollere Organisationsstruktur gewählt (generalisiertes Fallmanagement) ...“

S. 23: Da das generalisierte dem spezialisierten Fallmanagement den empirischen Befunden zufolge jedoch überlegen ist, ...“

<sup>2</sup> Die Aktivierung erwerbsfähiger Hilfeempfänger – Programme, Teilnehmer, Effekte im internationalen Vergleich; Sabine Fromm (IAB), Cornelia Sproß (IAB); IAB Forschungsbericht 1/2008

### 3. Aufbau des Stellenplanes beim Amt STARK und Veränderung des Schlüssels bei der Leistungssachbearbeitung (Vorschlag 11)

#### a) Fachliche Einschätzung

Wie die Bürgermeister/innen richtig betonen, fordern sie seit Jahren eine bessere Steuerung der Aufgabenwahrnehmung durch das Amt STARK des Kreises Steinfurt. Diese Forderungen finden sich auch im Ergebnis der 2009 durchgeführten Mitarbeiter/innenbefragung wieder. Die Ergebnisse der Untersuchungen und Erfahrungen, die zu den Überlegungen für eine Neuorganisation geführt haben, bestätigen die Richtigkeit dieser Forderungen. Dies gilt umso mehr, wenn das differenzierte Organisationsmodell mit den vielen organisatorischen Schnittstellen (24 Städte und Gemeinden) beibehalten werden soll.

Wie im folgenden darzulegen ist, werden die beim Amt STARK erforderlichen Stellen nicht einseitig zu Lasten der Städte und Gemeinden eingespart, sondern es kommt auch zu Verlagerungen innerhalb des Amtes STARK und von der GAB.

Die o.a. (gemeinsamen) Befunde haben ihre Ursache u.a. darin, dass bei Implementierung des SGB II – Systems die Aufgabenwahrnehmung durch die Städte und Gemeinden eher „großzügig“ und beim Amt STARK eher gering ausgefallen ist. Dies verdeutlichen folgende Vergleichswerte der Stellen-schlüssel für die Leistungssachbearbeitung (im Vergleich zum beabsichtigten Schlüssel beim Kreis Steinfurt von 1 : 105 (incl. Unterhalt, ohne Leitungsanteile)):

a) Argen	1 : 130 (Zielwert)
b) Kreis Coesfeld	1 : 103
c) Kreis Borken	1 : 120 (incl. Leitung)
d) Landkreis Grafschaft Bentheim	1 : 130 (ohne Unterhalt)
e) Landkreis Emsland	1 : 140
f) Landkreis Osnabrück	1 : 136
g) Landkreis Waldshut (Baden-Württemberg)	1 : 125
h) Landkreis Nordfriesland (Schleswig-Holstein)	1 : 125

Auch für weitere Optionskommunen ist bekannt, dass sie mit deutlich schlechteren Schlüsseln arbeiten, als im Kreis Steinfurt, wobei diese aktuell nicht weiter abgefragt wurden.

Neben der Verlagerung von 5 Stellen von den Städten und Gemeinden (4,8 % des Stellensolls) soll es zu einer Verlagerung von 7 Stellen von der GAB (6,7 % des Stellensolls) nach Übernahme aller Integrationsaufgaben) und Verschie-

bungen von insgesamt 6,5 Stellen innerhalb des Amtes STARK kommen, um die Steuerungs-, Unterstützungs- und Kontrollfunktionen in einem neuen Sachgebiet zu bündeln. Diese Veränderungen gehen eindeutig nicht einseitig zu Lasten der Städte und Gemeinden. Nicht nur wegen der im Verhältnis zu den o.a. beispielhaft angeführten Aufgabenträgern immer noch günstigen Fallschlüssel, sondern auch wegen der angestrebten deutlichen Verbesserung der Dienstleistungsqualität gegenüber den Städten und Gemeinden, wird die Stellenverlagerung für vertretbar gehalten.

Zur Notwendigkeit, die Stellen im Amt STARK einzurichten:

1. Fachkraft für Controlling

Diese Funktion wird bislang nur am Rande wahrgenommen. Dies kann sich der Kreis Steinfurt nicht länger leisten. Es wird eine Fachkraft benötigt, die in die Tiefen der Datenbanken eindringt und die dort vorhandenen Informationen für Steuerungszwecke nutzbar macht. Viele Optionskommunen haben diese Notwendigkeit erst spät erkannt, aber inzwischen haben bereits viele reagiert und entsprechende Fachkräfte eingestellt. Bei Argen ist dies ohnehin Standard.

2. Fachkraft für Datenverarbeitung

In diesem Bereich arbeiten z.Zt. drei Mitarbeiter/innen, die mit der Fülle der Arbeit jedoch überfordert sind. Es ist dringend erforderlich, bei über 300 zu betreuenden Anwendern, eine/n weitere/n Mitarbeiter/in einzustellen. Dies wird im übrigen im Ergebnis der Mitarbeiter/innenbefragung bestätigt (die Arbeit ist kompetent und verlässlich, jedoch nicht schnell genug und die Mitarbeiter/innen sind schlecht erreichbar).

3. Grundsatzsachbearbeitung passiv (Leistungsrecht)

In diesem Bereich sind bereits 1,5 Stellen vorhanden; diese sollen um weitere 1,5 aufgestockt werden. Auch hier soll den berechtigten Forderungen der Städte und Gemeinden nachgekommen werden. In der Mitarbeiter/innenbefragung wird das Angebot des Kreises zu Rechts- und Verfahrensänderungen deutlich negativ bewertet. Die Informationen kommen auch nicht schnell genug. Hier ist unbedingt Abhilfe zu schaffen. Die zukünftig drei Mitarbeiter/innen sind dann auch verantwortlich für die Pflege der Informationen im Intranet (das füllt sich nicht von alleine) und für flächendeckende und umfassende Schulungsangebote.

4. Grundsatzsachbearbeitung aktiv (Integrationsaufgaben)

Diese Funktionen werden z.Zt. von verschiedenen Mitarbeiter/innen der GAB und des Amtes STARK wahrgenommen. Es ist erforderlich, diese zu konzentrieren und aus einer Hand zu erbringen. Dafür sollen zwei Stellen von der GAB zum Amt STARK verlagert werden. Auch diese Mitarbeiter/innen sind künftig für die Pflege des Intranets und Schulungsangebote verantwortlich.

## 5. Fachaufsicht, prozessexterne Kontrollen

Hier liegt der Kern für die künftig erfolgreiche Aufgabenerledigung. Die in diesem Bereich fünf zusätzlich erforderlichen Mitarbeiter/innen sollen künftig die direkten Ansprechpartner/innen für die Städte und Gemeinden sowie der GAB-Regionalleitungen sein.

Sie werden mit rd.  $\frac{1}{3}$  ihrer Tätigkeit zuständig sein für Fachaufsicht und prozessexterne Kontrollen, wie sie vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgegeben sind (Einhalten der vorgegebenen Prüfquote).

Mit einem weiteren  $\frac{1}{3}$  ihrer Tätigkeit werden sie den Mitarbeiter/innen der Städte und Gemeinden für Unterstützung und Beratung sowie Hilfe im Einzelfall zur Verfügung stehen. Hierbei geht es nicht um Grundsatzangelegenheiten, sondern um Hilfe in Fällen, die nicht alltäglich vorkommen, wie z.B. die Berechnung von Einkommen Selbständiger, komplizierte Rückforderungen, rechtssichere Anwendung des Verwaltungsverfahrensrechts, Durchsetzung von Sanktionen, etc. Es soll die von den örtlichen Sachbearbeitern/innen eingeforderte Dienstleistung bei der Einzelfallbearbeitung erbracht werden.

Das letzte Drittel der Tätigkeit soll sich mit dem Controlling beschäftigen. Hierbei geht es zunächst darum, Mindeststandards für die Sachbearbeitung (z.B. Laufzeiten, Kontaktdichten, Dokumentationsanforderungen, etc.) zu entwickeln, umzusetzen und nachzuhalten. Weiter geht es darum, die Ergebnisse aus dem Datenqualitätsmanagement umzusetzen und nachzuhalten (z.B.: warum ist eine bestimmte Anzahl von Nicht-Leistungsbeziehern arbeitslos? oder: warum sind über

15jährige Sozialgeldempfänger?). Die Ergebnisse dieses Datenqualitätsmanagements wurden in der Vergangenheit zwar weitergegeben, aber es wurde nicht nachgehalten, ob die entsprechenden Konsequenzen gezogen wurden. Außerdem sollen Zielgruppen betrachtet werden und direkte Handlungen im Einzelfall daraus abgeleitet werden (z.B.: besondere Beschäftigung mit Einpersonen-Bedarfsgemeinschaften mit weniger als 100 Euro Leistungsbezug, oder Prüfung von Personen mit Teil- oder befristeten Rentenbezug, etc.).

Wenn nicht nur eine deutlich bessere Dienstleistungsqualität den Sachbearbeiter/innen in den Ortsbehörden angeboten werden soll, sondern auch das SGB II – System des Kreises Steinfurt mit seinen dezentralen Strukturen bestmögliche Ergebnisse liefern soll, ist das vorgestellte Personalgerüst erforderlich. Wie oben ausgeführt, wird die Generierung dieser Stellen aus dem Gesamtsystem für angemessen und vertretbar gehalten.

### b) Bewertung aus übergreifender Sicht

Wie dargestellt ist die in der Sitzungsdrucksache vorgeschlagene Stellenum-schichtung von 11,5 Stellen fachlich voll begründbar.

Dennoch will der Kreis den Städten und Gemeinden an dieser Stelle ein Stück entgegen kommen:

Er ist bereit, auf die Umschichtung von 2 der ursprünglich 11,5 vorgesehenen Stellen zu verzichten. Eine Stelle würde die zur Koordination der Fachaufsicht und externen Kontrollen vorgesehene Stelle (vgl. Anlage 7 der Sitzungsdrucksache unter Ziffer 3.4 am Ende) betreffen. Die zweite gegenüber dem Ursprungsvorschlag einzusparende Stelle müsste aus dem vorgesehenen Gesamtkontingent gewonnen werden, ohne dass sich die Verwaltung hierzu schon jetzt festlegen kann.

Der Verzicht von 2 der ursprünglich vorgesehenen 11,5 Stellen würde nach Vorstellung der Verwaltung folgende Auswirkungen auf Stellenumschichtungen bei der GAB AöR und den Städten und Gemeinden haben:

- Nicht wie vorgesehen 3, sondern nur 2 Stellen aus der Integrationsarbeit der GAB müssten verlagert werden, also künftiger Stellenschlüssel für die Integrationsarbeit nicht 1:145 eHb, sondern 1:143 eHb (vgl. 3. Spiegelstrich auf Seite 14 der Sitzungsdrucksache).
- Nicht wie bisher vorgesehen 5, sondern nur 4 Stellen müssten aus der Leistungssachbearbeitung verlagert werden, also nicht wie vorgesehen künftiger Schlüssel 1:105 BG, sondern 1:104 GB (vgl. 5. Spiegelstrich auf Seite 14 der Sitzungsdrucksache).

Bei der Kürzung des Stellenschlüssels für die Brückenjobkoordination soll es bleiben.



Der Bürgermeister

Stadt Emsdetten Postfach 12 84 Am Markt 1 48270 Emsdetten

**Bürgermeister Georg Moenikes**  
Sprecher der Bürgermeisterinnen und  
Bürgermeister im Kreis Steinfurt

Landrat des Kreises Steinfurt  
Herrn Thomas Kubendorff  
Tecklenburger Str. 10  
48565 Steinfurt

Tel. 0 25 72/022- 114  
Fax 0 25 72/022- 109  
Email [stadt@emsdetten.de](mailto:stadt@emsdetten.de)  
Internet [www.emsdetten.de](http://www.emsdetten.de)

Emsdetten, 24.02.10

**Neuorganisation der SGB II-Aufgabenwahrnehmung im Kreis Steinfurt**  
**Ihre Sitzungsdrucksache Fachkommission SGB II, Drucksachen-Nr. B 5/2010**  
**Beratung in der HVB-Konferenz am 18.02.2010**

Sehr geehrter Herr Landrat Kubendorff,

die in Ihrer Vorlage unter Ziffer 5. dargestellten Ergebnisse der Beratung der o.g. HVB-Konferenz geben die Positionen der 24 Städte und Gemeinden leider nur unvollständig und damit nicht korrekt wider.

Ihr **Vorschlag 2** in o.g. Vorlage, der zum Inhalt hat die Durchführung der Integrationsaufgaben künftig aus einer Hand durch die GAB AöR vor Ort in allen 24 Kommunen wahrzunehmen, wird nicht nur von den Städten Rheine, Ibbenbüren und Emsdetten, sondern von allen Kommunen in Gänze abgelehnt. Alle Kommunen vertreten die Auffassung, dass es beim Status Quo bleiben soll, d.h., dass es auch weiterhin zu einer differenzierten Aufgabenwahrnehmung kommen soll. Insbesondere in den Städten Rheine, Ibbenbüren und Emsdetten sollen Fallmanagement und Brückenjob-Koordination durch die Städte erfolgen. Auch andere Städte und Gemeinden plädieren dafür, die Brückenjob-Koordination auch in Zukunft zu behalten.

Hinsichtlich des **Vorschlages 3**, der die Einheitlichkeit der Leitung für alle Integrationskräfte anstrebt, soll es insoweit und in Ablehnung des Vorschlages 2, beim Status Quo verbleiben. Es kann insoweit nicht in allen Kommunen zur Einheitlichkeit der Leitung kommen.

**Vorschlag 4**, nach dem die Integrationsaufgaben und die Aufgaben der passiven Leistungsgewährung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Städte und Gemeinden und der GAB künftig an allen 24 Standorten unter einem Dach oder besser Tür an Tür wahrgenommen werden sollen, wird von allen Kommunen befürwortet. Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister haben jedoch darauf hingewiesen, dass es in den meisten Kommunen jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt, räumliche Schwierigkeiten geben wird.

Der **Vorschlag 5**, nach dem die GAB AöR zur Erfüllung der Integrationsaufgaben weiter bestehen bleiben soll, wird im Hinblick auf die nach dem Status Quo von der GAB wahrzunehmenden Teilaufgaben akzeptiert, nicht jedoch auf Aufgaben im übrigen.

Dem in **Vorschlag 6** beschriebene Verfahren zur Beschleunigung der Falleingangsphase wird im Grundsatz zugestimmt. Jedoch ist im Rahmen des weiteren Prozesses der Verfahrensweg noch detaillierter zu beschreiben.

Mit **Vorschlag 7** wird die Aufgabe der bisherigen Aufteilung der Funktionen "Vermittlung" und "Fallmanagement" auf verschiedene Fachkräfte angestrebt. Auch hier sind alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Ansicht, dass es beim Status Quo zumindest bei den Städten Rheine, Ibbenbüren und Emsdetten bleiben soll. Die Aussage der vorgenannten "Fallmanagement-Städte", die Aufteilung dieser Funktion aufzugeben, ist einzig und allein vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Fallmanagement-Städte auch die Vermittlungsaufgabe übernehmen wollten.

Hinsichtlich des **Vorschlages 8** ist in Ihrer Vorlage richtig dargestellt, dass die Veränderung des Personalschlüssels bei den Brückenjobkoordinatoren von allen Städten und Gemeinden abgelehnt wird.

Zu dem unter **3.9** Ihrer Vorlage angesprochenen Spezialthema „Zuständigkeitsregelung für die **Unterhaltsheranziehung**“ haben die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister einvernehmlich erklärt, dass die Aufgaben der Unterhaltsheranziehung nicht nur nach dem SGB II, sondern auch nach dem SGB XII an den Kreis abgegeben werden sollen, soweit dies von einzelnen Kommunen gewünscht ist. Auf einen kurzen Nenner gebracht lautet die Stellungnahme, die Unterhaltsheranziehung entweder insgesamt abgeben oder insgesamt behalten.

Auf Forderung der Städte Emsdetten, Ibbenbüren und Rheine zur Übertragung der personenbezogenen Vermittlung (Ziffer **3.10**) wird in Konsequenz der Stellungnahmen zu den Vorschlägen **2., 3. und 7.** verzichtet.

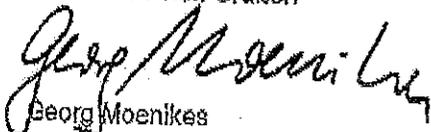
Die **Stärkung des Steuerungs-, Unterstützungs- und Kontrollfunktion und der Ausbau entsprechender Strukturen beim Kreis (STARK)** (Ziffer **3.11**) ist von allen Städten immer gefordert worden und wird auch weiterhin unterstützt werden. Die Städte und Gemeinden sind hier jedoch der Auffassung, dass dies nicht dazu führen kann, das einseitig zu Lasten der 24 Kommunen Stellen eingespart und zu STARK verlagert werden. Hier ist von den Städten und Gemeinden der Vorschlag gemacht worden, entsprechend dem von der Stadt Greven unterbreiteten Vorschlag alle betroffenen Seiten gleichmäßig zu belasten und vor allen Dingen die abweichenden Vorschläge zur Wahrnehmung des Fallmanagements und der Brückenjob-Koordination mit zu berücksichtigen. Es ist einmütiger Wille der Städte und Gemeinden, dass die Gemeindeprüfungsanstalt damit beauftragt werden soll, die quantitative und qualitative Stellenbemessung zu untersuchen und einen Vorschlag zu erarbeiten.

Schließlich wurde der unter **3.12** dargestellte **Vorschlag zur Stärkung der Leitungsfunktion bei der GAB** in Konsequenz der Ablehnung der Vorschläge **2., 3., 7. und 8.** ebenfalls abgelehnt.

Unter Bezugnahme auf Ihre Zusagen, in der HVB-Sitzung am 18.02.2010, die einheitliche Position aller 24 Städte und Gemeinden der Fachkommission SGB II, dem Ausschuss für Gesundheit und Soziales, dem Kreisausschuss und dem Kreistag zur Kenntnis zu geben, bitte ich Sie eindringlich, die oben noch einmal festgehaltene Position aller 24 Städte und Gemeinden den vorgenannten Gremien vollständig zukommen zu lassen.

Eine Durchschrift dieses Schreibens geht den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Städte und Gemeinden im Kreis Steinfurt zu.

Mit freundlichen Grüßen

  
Georg Moenikes